

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-AA-74/005-2012

BearbeiterIn	(02272) 9005	Datum
Dr. Friedrich Krenn	Durchwahl 16613	17. April 2012

Betrifft

10. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.04.2012

Ltg. - **1226/L-19/2-2012**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Weiters wird diese Novelle zum Anlass genommen, neue EU-rechtliche Vorgaben im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen umzusetzen:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-

Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Aufgrund von Assoziierungsabkommen (z.B. mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und EU-Richtlinien (z.B. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten anzuerkennen.

Zuletzt wurde durch die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, eine Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen vorgesehen (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2011/98/EU).

Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem in § 18 Abs. 2 LFBAO 1991 ein Anzeigeverfahren eingeführt wird.

Weiters sollen neue EU-rechtliche Vorgaben im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt werden.

Durch die nunmehr vorgesehene allgemeine Regelung über die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen in § 36a Abs. 2 Z. 4 ist nicht mehr in jedem Fall eine inhaltliche Änderung des Gesetzes erforderlich, allenfalls kann eine Änderung des Umsetzungshinweises notwendig sein.

Aus dem Umsetzungshinweis in § 38a wiederum kann die Vollziehung die Information gewinnen, welche Drittstaatsangehörigen gleich zu behandeln sind wie EU-Bürger.

Mehrkosten sind mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Besonderer TeilZu 1. (§ 18 Abs. 2 erster Satz und das Wort „Hiebei“ des zweiten Satzes)

Derzeit hat die Landesregierung einen Lehrling bei der Anschlusslehre ganz oder teilweise von der Berufsschulpflicht zu befreien, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat. Dies soll durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden. Die Wortfolge „bei einer Anschlußlehre“ kann entfallen, da der gesamte § 18 mit der Überschrift „Anschlußlehre“ ausschließlich die Anschlußlehre normiert.

Zu 2. (§ 36a Abs. 2 Z. 4)

Hier wird der Begriff „Drittstaatsangehöriger“ im Sinne der EU-rechtlichen Vorgaben neu definiert; mit der Wortfolge „oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind“ wird beispielsweise dem Assoziierungsabkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft Rechnung getragen.

Zu 3. (§ 36a Abs. 2 Z. 5)

Durch die umfassende Definition in § 36a Abs. 2 Z. 4 (siehe Punkt 2. oben) können die bisherigen „Familienangehörigen“ entfallen.

Zu 4. (§ 38a Z. 4 und 5)

In der Bestimmung des § 38a werden die umgesetzten EU-Richtlinien aufgelistet: neben den bisher drei aufgelisteten EG-Richtlinien werden neu die Richtlinien 2009/50/EG (Ziffer 4.) und 2011/98/EU (Ziffer 5.) angeführt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Wilfing
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung